



mid PK/sr, 29.6.2012, Version V1.0

Integriertes Risikomanagement BAV

Risikopolitik BAV

Referenz/Aktenzeichen: 052/2012-06-26/66

Einleitung

Die Risikopolitik beschreibt die Ziele des IRM BAV und die Grundsätze im Umgang mit Risiken und stützt sich auf die Risikopolitik des Bundes, die sich wiederum auf die Normen ONR 49000 und ISO 31000 stützt.

Risikodefinition

Unter Risiko werden im IRM BAV Ereignisse und Entwicklungen verstanden, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten und wesentliche, negative, finanzielle und nichtfinanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben des BAV haben.

Ein Risiko des BAV kann seinen Ursprung ausserhalb oder innerhalb des BAV haben und z.B. aufgrund einer Handlung, einer Unterlassung oder einer fehlenden Vorschrift verursacht werden. Die Auswirkungen eines Risikos können sich sowohl ausserhalb wie auch innerhalb des BAV entfalten.

Grundsätze des IRM

Das IRM BAV ist ein Führungsinstrument, das als Bestandteil der Geschäfts- und Führungsprozesse zur sorgfältigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Direktion und der Abteilungen des BAV gehört.

Die Identifikation, die Analyse, die Bewertung, die Bewältigung und die Überwachung der Risiken auf Stufe Amt erfolgen im IRM BAV nach einheitlichen Regeln.

Identifizierte Risiken sollen wenn möglich vermieden oder so stark wie verhältnismässig möglich reduziert werden.

Risiken können vertraglich z.B. durch Leistungsvereinbarungen an Dritte überwältzt werden, wobei je nach Situation die Verantwortung für die Oberaufsicht weiterhin beim BAV verbleiben kann.

Ziele des IRM

Das IRM BAV verfolgt primär folgende Ziele:

- mögliche Ereignisse und Entwicklungen und deren Auswirkungen vorausszusehen
- die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Ergreifung von Massnahmen zur Risikoverminderung in der Direktion des BAV zu unterstützen
- die verfügbaren Mittel des BAV und des Bundes wirksam und wirtschaftlich einzusetzen
- die Reputation des BAV zu schützen
- die gesetzeskonforme Erledigung der Aufgaben des BAV und die Entwicklung von geeigneten Gesetzgebungen und Vorschriften zu unterstützen

Das IRM BAV strebt einen Zustand an, in dem die Direktion, die Kader und alle Mitarbeitenden des BAV alle wesentlichen Risiken in ihrem Verantwortungsbereich kennen, mit diesen Risiken bewusst umgehen und zielgerichtet über Massnahmen zur Risikobewältigung entscheiden, damit das BAV insgesamt über so wenige und so geringe Risiken verfügt, wie dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Damit trägt das IRM BAV zur Erreichung der Ziele und zur Erfüllung der Aufgaben des BAV bei.

IRM-Prozess

Die Sektion sr ist für die korrekte Durchführung des jährlichen IRM-Prozesses verantwortlich, unterstützt aktiv alle im IRM-Prozess involvierten Personen bei ihren Tätigkeiten, übergibt die ausserhalb des IRM-Prozesses identifizierten oder gemeldeten Risiken den jeweiligen Risikoeignern und überprüft parallel zu den Risikoeignern und ihren Risikoexperten die Risikobeurteilungen auf Vollständigkeit und inhaltliche Konsistenz.

Bei Bedarf kann sr zur Unterstützung seiner Tätigkeiten mit den Risikoexperten IRM-Arbeitsgruppen bilden.



Referenz/Aktenzeichen: 052/2012-06-26/66

Für die Identifikation, die Risikoanalyse, die erste Bewertung und die Meldung gemäss den Vorgaben des IRM BAV sind die Risikoeigner der Abteilungen verantwortlich.

Die Direktion ist für die abschliessende Bewertung sowie für den Beschluss von Massnahmen zur Risikobewältigung verantwortlich. Für die Massnahmenumsetzung sind die zuständigen Risikoeigner der Abteilungen verantwortlich.

Massnahmen können lage- und stufengerecht auch direkt vom Direktor oder im Kompetenzbereich der zuständigen Abteilungs- oder Sektionschefs beschlossen werden.

Die Überwachung der Risiken und der Massnahmenumsetzung erfolgt durch die Risikoeigner der Abteilungen und sr. sr erstellt aus den Resultaten des IRM-Prozesses das IRM-Risikoreporting. Die Resultate sind intern und extern angemessen zu kommunizieren.

Risikobeurteilung

Jedes Risiko wird aufgrund seiner Ursache in eine thematische Risikokategorie¹ eingeteilt, wobei jedes Risiko über eine oder mehrere Auswirkungsdimensionen² verfügt.

Die Risikobeurteilung basiert auf den Ermittlungen bzw. Abschätzungen der jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit eines Ereignisses oder einer Entwicklung und der zu erwartenden, grössten Auswirkung.

Bewertet wird die Tragbarkeit eines Risikos und damit die Frage, ob alle verhältnismässigen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung des Risikos ergriffen wurden.

Diese Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt die Kosten und den Nutzen einer Massnahme, wobei der Nutzen monetarisierbare und nicht monetarisierbare Aspekte umfassen kann.

Werden gesetzliche Vorgaben wie z.B. Risikogrenzwerte nach Ergreifung aller verhältnismässigen Massnahmen trotzdem nicht eingehalten, müssen auch nicht verhältnismässige Massnahmen geprüft werden.

Bei der Beurteilung eines Risikos und der Verhältnismässigkeit von Massnahmen ist zu berücksichtigen, ob das BAV alleine für das Risiko und somit für die Umsetzung von Massnahmen verantwortlich ist.

Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement

Das Notfall-, Krisen- und Kontinuitätsmanagement ist Teil des IRM BAV. Dieses setzt sich mit den negativen Auswirkungen von Ereignissen oder Entwicklungen auseinander, die das BAV und den öffentlichen Verkehr trotz vorbeugenden Massnahmen erheblich treffen können und sorgt dafür, dass das BAV nach dem Eintritt eines solchen Ereignisses oder einer solchen Entwicklung schnellstmöglich zum Tagesgeschäft zurückkehren und seine Kernaufgaben selbst in ausserordentlichen Situationen termingerecht erfüllen kann.

Risikokultur

Das BAV führt eine offene Diskussion über Risiken. Schwachstellen sollen erkannt und offen kommuniziert werden. Aus Fehlern soll gelernt werden, um die Leistung des BAV kontinuierlich zu verbessern.

Alle Mitarbeitenden des BAV sind im Rahmen ihrer Aufgaben für das Erkennen neuer Risiken bzw. relevanten Änderungen von bereits erkannten Risiken verantwortlich und verpflichtet, diese ihrem Vorgesetzten zu melden.

Die Meldung eines erkannten Risikos, insbesondere wenn dieses seinen Ursprung in einer Handlung oder einer Unterlassung eines Mitarbeiters hat, führt zu keinen rechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen für den Melder oder den Verursacher des Risikos, sofern dies nicht strafrechtlich relevant ist.

Die Kommunikation über Risiken ist für uns ein Kernelement des Risikomanagements. Das BAV unterstützt die öffentliche und politische Debatte über den Umgang mit Risiken, indem es die politischen Behörden sowie die Medien so umfassend wie möglich informiert.

Die aktive, sachgerechte und angemessene Kommunikation schafft Vertrauen in die Kompetenz des BAV, wodurch auch das Fundament für die Kommunikation in Krisensituationen gelegt wird.

Die Direktion überprüft die Risikopolitik und das IRM BAV periodisch und sorgt für deren Weiterentwicklungen.

¹ Gemäss Risikomanagement Bund: 1) finanzielle und wirtschaftliche Risiken, 2) rechtliche Risiken / Compliance, 3) Sach-, technische und Elementarrisiken, 4) personenbezogene und organisatorische Risiken, 5) technologische und naturwissenschaftliche Risiken, 6) gesellschaftliche und politische Risiken

² Gemäss Risikomanagement Bund: a) finanzielle Auswirkungen, b) Personenschaden, c) Beeinträchtigung der Reputation, d) Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse (Funktionsfähigkeit des BAV), e) Beeinträchtigung der Umwelt